

**Satzung des  
Schützenvereins Elstorf und  
Umgegend von 1869 e.V.**



## **Präambel**

Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Ämtern sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde grundsätzlich die männliche Form gewählt.

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Elstorf und Umgegend von 1869 e.V.“ und hat seinen Sitz in Elstorf, 21629 Neu Wulmstorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 1233 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a.) Förderung des Schießsportes
- b.) Förderung der Jugendhilfe
- c.) Förderung des Schützenbrauchtums
- d.) Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Betrieb und Unterhaltung einer Schießsportanlage
- b) Durchführung eines regelmäßigen Schießtrainings
- c) Teilnahme und Veranstaltung von Schießwettkämpfen gem. der Sportordnung des DSB
- d) Die Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses und die Betreuung der jugendlichen im Schießsport
- e) Unterhaltung eines Spielmannszuges sowie Unterstützung der musikalischen Ausbildung deren Mitglieder und des Nachwuchses.
- f) Die Durchführung z.B. von traditionellen Schützenummärschen oder Schießwettbewerben wie dem Vogelschießen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§3 Verbandsmitgliedschaften**

Der Schützenverein Elstorf ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und dessen untergliederten Organisationen sowie des Kreissportbundes Harburg-Land e.V..

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jede unbescholtene Person ab 16 Jahren kann die Mitgliedschaft beantragen. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Hierbei ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie andere vom Verein vorgegebene Verordnungen/Beschlüsse unbedingt einzuhalten.
2. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
4. Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod des Mitglieds;
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist zulässig ist. Der Beitrag ist bis zum Geschäftsjahresende zu zahlen;
3. Durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand; wenn ein gewichtiger Grund vorliegt und das betroffene Mitglied insbesondere
  - a) Schwer gegen die Satzung des Vereins oder andere vom Verein vorgegebene Verordnungen/Beschlüsse verstoßen hat.
  - b) Mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge trotz 3-facher Mahnung und unter dem Hinweis auf den Ausschluss in Rückstand geraten ist. Bei Beendigung der

Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird automatisch an diejenigen Mitglieder verliehen, die 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, oder mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Gesamtvorstand an Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, verliehen werden.

## **§ 8 Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge, Umlagen und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch Beschluss.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Für besondere Projekte oder Behebung von finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss besondere Umlagen beschließen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

Außerdem können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet werden:

- a) der erweiterte Vorstand
- b) Ausschüsse und Kommissionen

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zu berufen:

- 1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - 2) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
  - 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder EMail) mit einer 8-tägigen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
  - 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme § 19 Vereinsauflösung. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Geheime Wahlen/Abstimmungen müssen erfolgen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
  - 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - a) Wahlen und Entlastung des Vorstandes
    - b) Wahl der Kassenprüfer
    - c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren und Arbeitsdiensten
    - d) Abnahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
    - e) Änderung der Satzung und Ordnungen
    - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
    - g) Bau- und Grundstücksangelegenheiten
    - h) Beschlüsse über wesentliche Teile des Vereinsvermögens
    - i) Auflösung des Vereins
- Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und der dabei gefassten Verordnungen/ Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung auf der nächsten Versammlung vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 6) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
  - 7) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die

Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

8) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

9) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

10) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- a. Vorsitzender (Präsident)
- b. Stellv. Vorsitzender (Vizepräsident)
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Sportleiter

2. dem erweiterten Vorstand

Zur Unterstützung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gewählt.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten der Vereinsorgane. Der Vereinsvorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder, wenn sich unter ihnen der Präsident oder der Vizepräsident befinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

### **1. Der Vorsitzende (Präsident)**

Der Vorsitzende vertritt den Schützenverein nach innen und außen, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und hat die Übersicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss einzelnen Mitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen werden.

### **2. Der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident)**

Der stellv. Vorsitzende vertritt den Präsidenten in allen vorbezeichneten Angelegenheiten

### **3. Der Kassenwart**

Der Kassenwart vertritt den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten unter §13 Abs. 1 nach vorheriger Absprache. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Er führt die Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen Sachverwalters. Dabei sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er den Jahresabschluss vor. Er sorgt – in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer – für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz der Mitglieder und der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte.

### **4. Der Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und Geschäftsverkehr des Vereins. Er führt – in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart – die Mitgliederliste und führt in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes Protokolle.

### **5. Der Sportleiter**

Der Sportleiter leitet den Bereich des Schießsportes. Er ist verantwortlich für den Ablauf aller Schieß- und Übungsveranstaltungen. Er koordiniert die einzelnen Bereiche des Schießsportes mit den jeweiligen Verantwortlichen in den Bereichen der Jugend, der Damen und der Schützen. Er ist Vorsitzender der Schiesssportkommission. Er sorgt dafür, dass nach den Vorgaben des Waffenrechts Übungsleiter ausgebildet werden. Die Vertretungen der Vorstandsmitglieder erfolgen durch die gewählten Stellvertreter.

## **§ 14 Ausschüsse**

Für besondere Angelegenheiten, z.B. Grundstücksangelegenheiten, Bauvorhaben und besondere Veranstaltungen, kann der Vorsitzende mit Einvernehmen des Vorstandes besondere Ausschüsse ernennen. Das zur Leitung des jeweiligen Ausschusses bestellte Vereinsmitglied berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

### **§ 15 (entfallen)**

### **§ 16 Kassenprüfer**

Zu Kassenprüfern werden durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alljährlich wird einer der Kassenprüfer neu gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie einen Beschluss über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes herbeizuführen.

### **§ 17 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung können vom Vereinsvorstand oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder (gemeinsam) schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Vereinsvorstand hat einen begründeten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, die vom Finanzamt oder der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umsetzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Auflösung**

Der Schützenverein kann seine Auflösung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Auflösung beim Vereinsvorstand stellt. Zu dieser Versammlung, die ordnungsgemäß und rechtzeitig lt. § 10 einzuberufen ist und als einzigen Punkt der Tagesordnung den Auflösungsantrag behandeln darf, müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und mit



einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 14, spätestens 21 Tage danach, abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

**§ 20**  
**Vermögen bei Auflösung oder Wegfall**  
**der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins lt. § 19, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neu Wulmstorf oder einer anderen gemeinnützigen Organisation in Elstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Elstorf zu verwenden hat.

Elstorf, der 17.09.2021

Präsident

Vizepräsident